

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

A. Problem und Ziel

Ein nach wie vor drängendes Problem ist der Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftaten. Sowohl im Bereich des Ermittlungsverfahrens als auch im Bereich der Strafvollstreckung haben sich Defizite gezeigt, die nur durch gesetzliche Maßnahmen beseitigt werden können und müssen. So wird von der Strafverfolgungspraxis seit längerem gefordert, den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch auch durch verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten im Bereich der Telekommunikationsüberwachung auszubauen. Mit flächendeckender Verbreitung des Internets entwickelt sich der sexuelle Missbrauch von Kindern immer mehr zu einem lohnenden Geschäft mit erheblich erleichterten und vor allem anonymen Zugangs- und Kontaktmöglichkeiten für (pädophile) Kriminelle. Anbahnungsgespräche und konkrete Abreden über die „Vermittlung“ von Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs oder die Bestellung (kinder-)pornografischer Schriften – denen ein sexueller Missbrauch zu Grunde liegt – können so häufig problemlos über E-mail und „chat“-Räume abgewickelt werden, ohne dass den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnet ist, bei entsprechenden Anhaltspunkten für ein strafrechtlich relevantes Verhalten die (Daten-)Kommunikation zu überwachen und den Missbrauch der betroffenen Kinder zu verhindern. Die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Verbreitens (kinder-)pornografischer Schriften sind nicht im Katalog des § 100a StPO enthalten und deshalb einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme nicht zugänglich.

Die Überwachung der (Daten-)Kommunikationsprozesse (z. B. des E-mail-Verkehrs) muss zudem mit der effizienten Ausgestaltung der traditionellen Telefonüberwachung einhergehen. Insbesondere für Konstellationen, in denen über die Datennetze nur der Kontakt geknüpft wird, die Konkretisierung der Tat aber über Telefone erfolgt, bedarf es auch der Überwachung der entsprechenden Telefonverbindungen. Gerade bei der Überwachung des Telefonverkehrs haben sich aber Probleme gezeigt, die einen Angleich der rechtlichen an die technischen Möglichkeiten erfordern. Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich nämlich beim Einsatz einer Telefonüberwachungsmaßnahme auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich des Mobilfunks, zunehmend Schwierigkeiten durch die Verwendung der „Pre-Paid“-Karten ausgesetzt, bei denen die Bestandsdaten der Nutzer häufig nur unzureichend oder gar nicht registriert sind. Abhilfe kann der „IMSI-Catcher“ schaffen, der

die technischen Voraussetzungen bietet, den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie dessen Geräte- und Kartennummern zu ermitteln.

Der Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftaten kann sich nicht in der Verbesserung des Einsatzes der Telekommunikationsüberwachung im Ermittlungsverfahren erschöpfen. Ein umfassender Schutz muss auch da sichergestellt werden, wo Täter bereits abgeurteilt sind, sich jedoch durch Flucht der Strafvollstreckung entziehen. Wenn Sexualstraftäter aus dem Straf- bzw. Maßregelvollzug entweichen, können sie erst nach längeren, intensiven Ermittlungsmaßnahmen der Vollstreckungsbehörden gefasst werden. Dabei sind von entwichenen Gefangenen bis zu ihrer Festnahme in einigen Fällen auch neue, teilweise schwere Straftaten begangen worden, die das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nachhaltig erschüttert haben.

Im Rahmen der Fahndung nach diesen Straftätern haben sich wiederholt Defizite bei den zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumentarien gezeigt, die einer dringenden gesetzlichen Lösung im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor (Sexual-)Straftätern bedürfen: Die Überwachung der Telekommunikation und der Einsatz technischer Mittel sind nach geltendem Recht unzulässig, wenn die der Verurteilung oder Unterbringung zu Grunde liegende Tat ein Sexualdelikt ist. Voraussetzung hierfür im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens ist nämlich, dass auch die jeweiligen zusätzlichen besonderen Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 100a und 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO gegeben sein müssen. Dies bedeutet, dass beim Einsatz solcher Maßnahmen der Verurteilung eine der in den §§ 100a und 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO genannten (Katalog-)Straftaten zu Grunde liegen muss. Ist dies nicht der Fall, wie bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 ff. StGB, scheidet die Anordnung einer solchen Maßnahme zum Zwecke der Festnahme von vornherein aus, so dass den Vollstreckungsbehörden weder die Möglichkeit der Überwachung der Telekommunikation noch das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes zum Zwecke der Fahndung zur Verfügung steht. Gerade bei für die Allgemeinheit gefährlichen Straftätern muss jedoch der Einsatz sämtlicher zur Verfügung stehender effizienter Ermittlungsmaßnahmen gewährleistet sein, um eines entwichenen (gefährlichen) Straftäters schnell wieder habhaft zu werden, bevor sich das von ihm ausgehende Risiko der erneuten Begehung einer Straftat realisiert.

Die Überwachung der Telekommunikation und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) sind in aller Regel das entscheidende und geeignete Ermittlungsinstrumentarium, um schnelle und umfassende Informationen zum Aufenthaltsort des Entflohenen zu gewinnen und die Möglichkeit zur kurzfristigen Festnahme zu schaffen.

Sowohl die bisherige Gesetzesinitiative des Bundesrates (Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes – sexueller Missbrauch von Kindern“ – Bundesratsdrucksache 261/99 bzw. Bundestagsdrucksache 14/1125) vom 30. April 1999 als auch der Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Wolfgang Bosbach u. a. („Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten“ – Bundestagsdrucksache 14/6709) vom 19. Juli 2001 haben von der Bundesregierung wegen ihrer Bestrebungen für eine umfassende Reform des Strafverfahrensrechts keine Zustimmung erfahren. Allerdings bedürfen die genannten strafprozessualen Defizite einer zügigen Lösung, die es vor dem Hintergrund des Schutzes gewichtiger Rechtsgüter rechtfertigt, schon jetzt eine Regelung auch in Teilbereichen vorzunehmen.

B. Lösung

Die Überwachung der Telekommunikation hat sich als ein effizientes Mittel der Strafverfolgung erwiesen. Der damit verbundene erhebliche Grundrechtseingriff hat den Gesetzgeber veranlasst, entsprechende Maßnahmen auf solche Straftaten zu begrenzen, die den Einsatz einerseits aus Gründen der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen und bei denen andererseits Erfolg versprechende Ergebnisse zu erwarten sind. Mit guten Gründen konnte man noch vor Jahren einwenden, der sexuelle Missbrauch von Kindern sei eher ein Phänomen von Einzeltätern, derer man jedenfalls mit Mitteln der Telekommunikationsüberwachung nicht habhaft werden könne. Spätestens mit flächendeckender Verbreitung des Internets findet die Anbahnung des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht mehr ihren Ausdruck in der Suche des Einzeltäters nach seinem Opfer, sondern in der Kommunikation zwischen kriminellen Anbieter und Nachfrager von (potenziellen) Missbrauchsoffern.

Es wird deshalb eine Änderung des § 100a StPO in der Form vorgeschlagen, dass sowohl die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 bis 176b StGB) als auch die der Verbreitung pornografischer Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB) zum Gegenstand haben, in den Katalog des § 100a StPO aufgenommen werden.

Weiter ist es das Ziel, nicht nur formal die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung um die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung (kinder-)pornografischer Schriften (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB) zu erweitern, sondern auch die Probleme aufzugreifen, denen sich die Strafverfolgungsbehörden zunehmend beim Einsatz dieses Ermittlungsinstrumentariums auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich des Mobilfunks, ausgesetzt sehen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass den Ermittlungsbehörden für die Durchführung einer Telefonüberwachung nach § 100a StPO bei Mobiltelefonen häufig das notwendige Datenmaterial fehlt, um einen Beschluss gemäß § 100b StPO zu erwirken, insbesondere bei der Verwendung der „Pre-Paid“-Karten.

Mit dem Einsatz des „IMSI-Catchers“ durch die Strafverfolgungsbehörden kann dieses Problem gelöst werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Einsatz dieses Gerätes stattfinden kann, werden durch eine Änderung des § 100c StPO geschaffen.

Damit korrespondiert eng die (Wieder-)Einführung der Möglichkeit zur Nutzung der Standortkennung bei aktiv geschalteten Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken auch außerhalb einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO sowie die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Vorratspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten.

Schließlich werden die fehlenden strafvollstreckungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten bei der Fahndung nach (Sexual-)Straftätern, die sich durch Flucht dem Straf- oder Maßregelvollzug entzogen haben, durch gesetzliche Festbeschreibung des Einsatzes der Telekommunikationsüberwachung – ausschließlich für Zwecke der Ergreifung eines Sexualstraftäters oder eines Untergebrachten – geschaffen. Auf eine umfassende Ausweitung der bestehenden Katalogstraftaten in § 100a StPO über die neu aufzunehmenden Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung (kinder-)pornografischer Schriften hinaus – und damit auf weitere erhebliche Eingriffe in Grundrechte im Ermittlungsverfahren – wird jedoch bewusst verzichtet. Vielmehr werden § 457 StPO in einem neuen Absatz 4 und § 463 StPO in einem neuen Absatz 4a um die Möglichkeit zum Einsatz von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (§ 100a StPO) und zum Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) bei gegen den Täter zu vollstreckenden

Freiheitsstrafen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174, 174a, 177 bis 179 StGB) und in Fällen der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§§ 63, 64 und 66 StGB) ergänzt.

Damit wird erreicht, dass den Vollstreckungsbehörden umfassend das Ermittlungsinstrumentarium der Strafprozessordnung zur Fahndung nach entwichenen Sexual- und Gewalttätern zur Verfügung steht. Einerseits wird damit dem aufgezeigten Erfordernis nach einer Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten verdeckter Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Strafvollstreckung Rechnung getragen, andererseits wird der damit verbundene Eingriff in die Grundrechte auf die notwendigen Fälle beschränkt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Gesetzeszustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Anordnung von Telefonüberwachungsmaßnahmen und die Anordnung des Einsatzes technischer Mittel durch die Vollstreckungsbehörden können bei den Ländern Mehrkosten entstehen. Diese Kosten dürften allerdings durch Einsparungen auf Grund zu erwartender kürzerer Ermittlungen teilweise kompensiert werden. Gleiches gilt für einen zunächst zu erwartenden erhöhten Vollzugsaufwand bei den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 16. Juli 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),“ in einer neuen Zeile die Wörter „einen sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b des Strafgesetzbuches),“ und nach den Wörtern „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ in einer neuen Zeile die Wörter „eine Verbreitung pornografischer Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches),“ eingefügt.
2. In § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Observationszwecke“ die Wörter „oder zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern“ eingefügt.
3. § 100g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Wörtern „Straftaten, oder“ werden die Wörter „eine Straftat“ und nach dem Wort „begangen“ wird das Wort „hat“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort „unverzüglich“ werden die Wörter „und unentgeltlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Daten im Sinne des Absatzes 3 angeordnet werden.“
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „im Falle einer Verbindung“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auskunftersuchen nach allgemeinen Bestimmungen, die an Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 des Teledienstdatenschutzgesetzes gerichtet werden, bleiben unberührt (§ 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstdatenschutzgesetzes).“
4. § 100h wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Sachverhaltes“ die Wörter „oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
5. Dem § 457 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 dürfen die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§§ 100a, 100b) und das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln (§ 100c Abs. 1 Nr. 2) auch dann angeordnet werden, wenn gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174, 174a, 177 bis 179 des Strafgesetzbuches vollstreckt wird oder noch zu vollstrecken ist.“
6. In § 463 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von § 457 Abs. 4 dürfen die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§§ 100a, 100b), der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln (§ 100c Abs. 1 Nr. 2) auch dann angeordnet werden, wenn die Unterbringung des Verurteilten wegen einer rechtswidrigen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) angeordnet ist.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Rechtsverordnung, die“ das Wort „nicht“ gestrichen.
2. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Datenschutz“ das Wort „, Vorratsspeicherung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt: „sowie Vorschriften zur Vorratsspeicherung für Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes.“
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Höchstfristen“ die Wörter „Mindest- und“ und nach dem Wort „Betroffenen“ die Wörter „sowie die Erfordernisse effektiver Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie der effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Teledienststedatenschutzgesetzes

Das Teledienststedatenschutzgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1871), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Vorratsspeicherung

Die Bundesregierung erlässt für Diensteanbieter durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Vorratsspeicherung für die Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes. Dabei sind Mindestfristen für die Speicherung von Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen der Diensteanbieter, der Betroffenen und die Erfordernisse effektiver Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie der effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes zu berücksichtigen.“

Artikel 5

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht vor, die fehlenden strafprozessualen und strafvollstreckungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten durch eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO) zu schaffen.

1. Telekommunikationsüberwachung bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbreitung (kinder-)pornografischer Schriften

Den aufgezeigten Problemen bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, kann wirksam nur dadurch begegnet werden, dass es den Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für Straftaten ermöglicht wird, die Kommunikation von Anbietern und Nachfragern von Kindern und von (kinder-)pornografischen Schriften in den Datennetzen sowie im Rahmen des Telefonverkehrs zu überwachen. Der damit verbundene Grundrechtseingriff muss gegenüber dem Rechtsgut der verletzten Kinder auf Schutz ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie ihrer sexuellen Integrität zurücktreten. Die Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung eröffnen zudem die Chance, weiteren schweren Straftaten an Kindern vorzubeugen, weil die Strafverfolgungsbehörden bei Kenntnis bestimmter Tatumstände in der Lage sind, diese zu verhindern, bevor es zur Vollendung kommt. Das mit der Telekommunikationsüberwachung für die Täter verbundene erhöhte Entdeckungsrisiko hat zudem abschreckende und damit präventive Wirkung.

Der Entwurf greift deshalb den Vorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/1125), den Katalog des § 100a StPO um die Straftatbestände des Missbrauchs von Kindern (§§ 176 bis 176b StGB) und der Verbreitung (kinder-)pornografischer Schriften (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB) zu erweitern, erneut auf, obwohl das Ziel der Bundesregierung, eine Gesamtreform der Strafprozessordnung gegenüber isolierten Gesetzgebungsfragen in Einzelpunkten anzustreben, grundsätzlich unterstützt wird. Dennoch sind die vorgeschlagenen Änderungen dringlich; der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch kann nicht im Interesse einer strukturellen Gesetzesreform zurückgestellt werden.

2. Rechtliche Regelungskonzeption zum Einsatz des „IMSI-Catchers“

Bei der Verfolgung von Straftaten kann es notwendig werden, durch einen so genannten IMSI-Catcher den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie die Geräte- und Kartenummern zu ermitteln. Eine solche Maßnahme ist schon nach geltendem Recht zulässig. Die Bundesregierung sieht insoweit die §§ 100a ff. und 161 StPO als Rechtsgrundlage an (vgl. Bundestagsdrucksache 14/6885), die Rechtsprechung wendet auch § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO an (vgl. z. B. Beschluss des AG München vom 5. September 2001 – ER II Gs 9039/01 –).

Der Entwurf schlägt aus Gründen der Klarstellung eine ausdrückliche Regelung für den Einsatz des IMSI-Catchers zu

Strafverfolgungszwecken vor. Die Klarstellung ist vor allem deshalb nötig, weil das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) in § 9 Abs. 4 BVerfSchG eine detaillierte Regelung enthält, die die Gefahr von Umkehrschlüssen für den strafprozessualen Bereich mit sich bringen könnte. Hinzu kommt, dass die von der Bundesregierung genannten Bestimmungen in ihren Anforderungen sehr unterschiedlich sind. So kann der IMSI-Catcher dann, wenn § 161 StPO als Rechtsgrundlage herangezogen wird, in jedem Strafverfahren eingesetzt werden. Andererseits muss dann, wenn die §§ 100a ff. StPO als Rechtsgrundlage herangezogen werden, der Straftatenkatalog des § 100a StPO beachtet werden, der zu eng erscheint, wenn es nur darum geht, mit Hilfe des IMSI-Catchers den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie die Geräte- und Kartenummern zu ermitteln, nicht aber den Inhalt des Ferngesprächs. Vorzugswürdig ist daher die von der Rechtsprechung vertretene vermittelnde Lösung, wonach die Voraussetzungen des § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO (sowie die Beachtung der hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen) ausreichend, aber auch erforderlich sind.

3. Nutzung der Standortkennung

Der umfassende Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftaten erfordert die Beseitigung bestehender gesetzlicher Regelungslücken. Eine solche besteht bei der Nutzung der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungszwecken. Wenn das Mobiltelefon lediglich aktiv geschaltet ist und nicht damit telefoniert wird, ist die Nutzung der Standortkennung nach geltendem Recht nur im Rahmen einer Telefonüberwachungsmaßnahme nach § 100a StPO möglich (vgl. BGH-Ermittlungsrichter, Beschluss vom 21. Februar 2001 – 2 BGs 42/01, NStZ 2001, 389). Die Sexualdelikte gehören – mit Ausnahme der vorgesehenen Aufnahme der Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Verbreitens von (kinder-)pornografischen Schriften – jedoch nicht zu den Katalogtaten des § 100a StPO. Eine generelle Aufnahme der Sexualdelikte in die Katalogtaten des § 100a StPO ist nicht erforderlich, weil eine inhaltliche Überwachung von Telefongesprächen in diesem Bereich kaum Erfolg versprechende Ansätze im Ermittlungsverfahren bietet. Es handelt sich in der Regel um Täter, die ihr Wissen anderen gegenüber nicht preisgeben und mit anderen Tätern nicht kollusiv zusammenwirken. Anders verhält es sich jedoch mit der Nutzung der Standortkennung, wenn es darum geht, eines gesuchten Sexualstraftäters habhaft zu werden. Hier ist es bereits im Ermittlungsverfahren notwendig, sich aller zur Verfügung stehenden Mittel zur Ermittlung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes eines Beschuldigten zu bedienen.

Die Regelung vermeidet eine Beschränkung auf Sexualdelikte, sondern knüpft an die allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen des § 100g StPO an. Sofern diese gegeben sind, also eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, soll es den Strafverfolgungsbehörden stets möglich sein, mit Hilfe der Standortkennung den Aufenthaltsort eines gesuchten Beschuldigten ausfindig zu machen.

Der Zugriff auf Telekommunikationsverbindungsdaten läuft praktisch leer, wenn diese bereits gelöscht sind. Erforderlich sind daher Regelungen für eine Vorratsspeicherung dieser Daten, wie sie in § 100g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO-E sowie in den Artikeln 3 und 4 des Entwurfs vorgeschlagen werden.

4. Telekommunikationsüberwachung und Einsatz technischer Mittel bei entflohenen Sexualstraftätern

Trotz bestehender Sicherungsvorkehrungen kommt es im Strafvollzug immer wieder zu teils spektakulären Ausbrüchen von verurteilten (gefährlichen) Sexualstraftätern. Bei diesen Personen handelt es sich in der Regel um besonders gefährliche Täter, weil die Risiken eines Rückfalls und damit die Gefahr für die Allgemeinheit hoch sind. Von ihnen geht das konkrete Risiko aus, dass sie während der Zeit des Entweichens wiederum schwerste Straftaten begehen werden. Um die Bevölkerung wirksam zu schützen, sind Polizei und Justiz aufgefordert, umgehend und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dieser Täter wieder habhaft zu werden, bevor sich die von ihnen ausgehende Gefahr der Begehung neuer Straftaten realisieren kann. Indes stehen den Vollstreckungsbehörden nicht alle von der Strafprozessordnung erlaubten Ermittlungsmethoden zum Zwecke der Ergreifung zur Verfügung. Insbesondere die als effizient anerkannten Ermittlungsmöglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) sind den Vollstreckungsbehörden verwehrt, wenn es sich um einen Täter handelt, der wegen eines Sexualdeliktes eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

Diese Defizite resultieren aus der pauschalen Anknüpfung des § 457 Abs. 3 StPO an die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörde, die bei der Fahndung nach aus dem Vollzug entwichenen (Sexual-)Straftätern nicht genügen. Mit Ausnahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern bedürfen Ermittlungsverfahren, denen Sexualstraftaten zu Grunde liegen, zur Aufklärung und Ermittlung des Täters in der Regel nicht des Einsatzes der Telekommunikationsüberwachung oder des Einsatzes technischer Mittel. Im Rahmen der Maßnahmen zur Ergreifung eines flüchtigen, bereits verurteilten Straftäters geht es jedoch nicht um die Gewinnung von Erkenntnissen für die Strafverfolgung. Es geht ausschließlich um seine schnelle (Wieder-)Ergreifung, ein Erfordernis, das umso drängender wird, je größer die Gefahr ist, dass von dem Verurteilten neue (schwere) Straftaten zu erwarten sind. Entscheidend ist deshalb Informationsgewinnung zum Aufenthaltsort des Gesuchten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass kaum ein Entflohener ohne Kontakt zu ihm bekannten Personen auskommt und diesen Kontakt sogar sucht.

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 457 StPO werden die Befugnisse der (Staatsanwaltschaft als) Vollstreckungsbehörde erweitert. Sie kann zum Zwecke der Festnahme wegen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe neben anderen Eingriffsmöglichkeiten, wie beispielsweise der bereits de lege lata zulässigen Postbeschlagnahme nach § 99 StPO, der Rasterfahndung nach den §§ 98a und 98c

StPO, des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers nach § 110a StPO, jetzt auch die Überwachung der Telekommunikation nach § 100a StPO und das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) nutzen. Der mit dieser Erweiterung verbundene Eingriff in die Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses wird maßvoll gestaltet, indem er in die Vorschriften über die Strafvollstreckung eingegliedert und zudem auf die Fälle der Sexualstraftäter begrenzt wird. Damit greift der Entwurf zugleich die Intention auf, dass die durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) eingefügte Bestimmung des § 457 StPO auf dem Gedanken beruht, dass die Gefährlichkeit eines Täters nicht mit der Rechtskraft seiner Verurteilung endet.

5. Telekommunikationsüberwachung und Einsatz technischer Mittel bei entflohenen, im Maßregelvollzug Untergebrachten

Die zu schließende Lücke bei den Befugnissen der Strafvollstreckungsbehörden kann sich aber nicht allein auf die Täter beschränken, die eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Vielmehr müssen die Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) im Rahmen der Fahndung auch in den Fällen möglich sein, in denen gegen den Täter wegen einer rechtswidrigen Tat eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet worden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei in einer freiheitsentziehenden Maßregel Untergebrachten um Personen handelt, von denen auf Grund der vom Tatgericht vorgenommenen Gefährlichkeitsprognose erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Insofern ist es notwendig, die Telekommunikationsüberwachung und den Einsatz technischer Mittel auch bei den Anlasstaten zu gestatten, die keine Sexualdelikte sind (und nicht im Katalog des § 100a StPO enthalten sind). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass hier die Gefährlichkeitsprognose weiter reicht als bei den zu Freiheitsstrafe Verurteilten.

Erreicht wird dies durch Einfügung eines neuen Absatzes 4a in § 463 StPO, mit dem die Telekommunikationsüberwachung und der Einsatz technischer Mittel (Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) bei der Fahndung nach entflohenen Untergebrachten ermöglicht wird.

Zwar verweist § 463 Abs. 1 StPO für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß auf die Vorschriften über die Strafvollstreckung. Aus systematischen Gründen und um die vorgenommene Erweiterung der Eingriffsbefugnisse bei den in Betracht kommenden Anlasstaten auf die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln auch gesetzestechnisch klar herauszustellen, wird auf eine entsprechende Regelung in § 457 StPO zu Gunsten einer Bestimmung in der Vorschrift über die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung verzichtet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 100a Satz 1 StPO)

Kontakte und Anbahnungsgespräche über den sexuellen Missbrauch von Kindern sowie die Bestellung und Lieferung von (kinder-)pornografischen Schriften finden zunehmend über das Internet statt. Im Rahmen der weiteren Tatausführung erfolgen Vereinbarungen häufig über das Telefon. Durch die Aufnahme der Tatbestände der §§ 176 bis 176b und § 184 Abs. 3 und 4 StGB in den Katalog des § 100a Satz 1 StPO ist es den Strafverfolgungsbehörden entgegen der de lege lata geltenden Rechtslage möglich, Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern noch vor Vollenendung der Tat zu verhindern beziehungsweise eine sichere Beweislage für das Strafverfahren zu schaffen.

Zu Nummer 2 (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der „IMSI-Catcher“ zu Strafverfolgungszwecken unter den von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen zum Einsatz gebracht werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 100g StPO)

In § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO-E wird klargestellt, dass Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten unentgeltlich zu erteilen sind. Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) regeln jeweils, dass die Auskünfte unentgeltlich sind. Dies sollte auch für den Bereich der Strafprozessordnung gelten.

Mit § 100g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO-E sollen Regelungen geschaffen werden, wonach die Unternehmen im Einzelfall verpflichtet werden können, Telekommunikationsverbindungsdaten für Strafverfolgungszwecke aufzuzeichnen. Die bestehenden Regelungen des Telekommunikationsrechtes, die sich vor allem auf die Speicherung solcher Daten für kommerzielle Zwecke beziehen, reichen nicht aus.

Die Bundesregierung hat eine vergleichbare Regelung bislang nur für einen anderen Bereich vorgeschlagen. So sieht Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz), Bundesratsdrucksache 257/02, die Schaffung eines neuen § 16b WpHG vor. Danach soll es möglich sein, zur Durchsetzung der Verbote der Insidergeschäfte und der Kurs- und Marktpreismanipulation von einem Unternehmen die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus zu verlangen. Es reicht aber nicht aus, eine solche punktuelle Regelung nur im Wertpapierhandelsgesetz zu treffen. Vielmehr müssen auch die Strafverfolgungsbehörden die Befugnis erhalten, im Einzelfall die Aufbewahrung von Telekommunikationsverbindungsdaten anordnen zu können.

Unbeschadet dessen ist auch eine generelle Verordnungsermächtigung zur Vorratsspeicherung von für die Strafverfolgung nützlichen Verbindungsdaten erforderlich (vgl. hierzu Artikel 4), da die Anordnungen im Einzelfall je nach dem Stand der Ermittlungen möglicherweise erst zu einem Zeit-

punkt getroffen werden können, zu dem die relevanten Daten ohne Vorratsspeicherung bereits gelöscht sind.

§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO-E greift ein Anliegen auf, das bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Nachfolgeregelung von § 12 FAG erörtert worden ist. Hintergrund ist das de lege lata bestehende Problem einer Regelungslücke insbesondere im Bereich der Sexualdelikte auf Grund fehlender Nutzungsmöglichkeit der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken.

Durch das Absehen vom Erfordernis der Telekommunikationsverbindung in § 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO-E wird erreicht, dass die Nutzung der Standortkennung zur Aufklärung aller Straftaten von erheblicher Bedeutung, also auch der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ermöglicht wird. Insbesondere wird – flankierend zur Telekommunikationsüberwachung im Rahmen der Strafvollstreckung – die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, entflozene gefährliche (Sexual-)Straftäter unverzüglich wieder zu ergreifen. Die Regelung knüpft systematisch an die allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen des § 100g StPO an. Von einer Ermöglichung der inhaltlichen Überwachung von Telefongesprächen wird abgesehen und damit gleichzeitig der Grundrechtseingriff auf das erforderliche Maß begrenzt.

Widersprüche zu der im Entwurf enthaltenen Änderung des § 457 StPO ergeben sich nicht. Gerade bei der Verfolgung entflozener Sexualstraftäter ist es erforderlich, auch die Inhalte der geführten Telefongespräche zu überwachen, weil entflozene Straftäter das Telefon häufig zur Kontaktaufnahme mit ihnen bekannten Personen nutzen und dabei Vereinbarungen getroffen werden.

§ 100g Abs. 4 StPO-E dient der Klarstellung. Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) gelten jeweils nicht nur für den Bereich der Telekommunikation, sondern auch für den Bereich der Teledienste. Damit wird bundesrechtlich für einen außerstrafverfahrensrechtlichen Bereich eine detaillierte Regelung zur Auskunftserteilung in Bezug auf Teledienstnutzungsdaten geschaffen. Hierdurch könnte die Gefahr von Umkehrschlüssen entstehen, wonach für Strafverfolgungszwecke derartige Auskünfte nicht möglich sein könnten. Zu Klarstellungszwecken erscheint daher ein Hinweis zweckmäßig, dass Auskünfte in Bezug auf die Teledienste nach den allgemeinen strafprozessualen Regelungen (z. B. Zeugenvernehmung, Beschlagnahme, § 161 Abs. 1 StPO) möglich bleiben. Eine entsprechende Bestimmung ist auch in § 5 Satz 2 und § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG enthalten.

Zu Nummer 4 (§ 100h StPO)

In § 100h Abs. 1 Satz 2 StPO-E wird die Möglichkeit eines Auskunftsanspruchs zum Zwecke der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten aufgenommen, weil damit der Aufenthaltsort eines Beschuldigten über den Standort seines aktiv geschalteten Mobiltelefons innerhalb eines Umkreises von ca. 300 m ermittelt werden kann. Durch die Bezeichnung dieses Umkreises ist die Telekommunikation zugleich räumlich hinreichend bestimmt.

Zugleich wird die Einschränkung nach § 100h Abs. 2 StPO aufgehoben, da hierdurch die effektiven Ermittlungen er-

schwert werden. Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) sehen derartige Beschränkungen – zu Recht – nicht vor. Das in § 100h Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StPO enthaltene Erhebungsverbot ist in der Praxis schon deshalb nicht handhabbar, weil bei der Erhebung von Verbindungsdaten kaum je entschieden werden kann, ob es um eine Auskunft geht, die von der Klausel „soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht“ erfasst wird. So kann man den bloßen Verbindungsdaten nicht entnehmen, ob dem Zeugnisverweigerungsberechtigten in dem Ferngespräch, dessen Inhalt ja gerade nicht ermittelt werden darf, etwas „anvertraut“ wird. Es leuchtet im Übrigen nicht ein, wenn das Gesetz bei der Überwachung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a StPO die Regelung des § 148 StPO für ausreichend ansieht, bei der weniger eingreifenden Auskunft über Telekommunikationsverbindungen aber Erhebungs- und Verwertungsverbote vorsieht, die noch dazu unvertretbar weit sind. So verbietet § 100h Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 StPO z. B. auch, dass die Auskunft zur Verhütung oder Verfolgung eines Mordes verwendet werden darf. Auch im Übrigen ist die Regelung gerade in der aktuellen Situation, in der es darum geht, effektiv gegen den islamistischen Terror vorzugehen, kontraproduktiv. So ist der Kreis der Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zusteht, durchaus streitig. Teilweise wird dabei eine weite Auslegung vertreten (vgl. z. B. Haas, NJW 1990, 3253 m. w. N.), nach der auch islamische Geistliche zum privilegierten Personenkreis gehören können. Es wäre unerträglich, wenn der Kampf gegen den internationalen Terrorismus dadurch behindert würde, dass die Strafverfolgungsbehörden Auskunft über die z. B. mit einem islamistischen Zentrum geführten Ferngespräche gar nicht oder erst nach einer zeitraubenden Diskussion mit dem entsprechenden Telekommunikationsunternehmen erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 457 Abs. 4 StPO)

§ 457 Abs. 4 StPO-E ermöglicht es unter Verweis auf § 457 Abs. 3 StPO, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§§ 100a und 100b StPO) und das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nicht-öffentlich gesprochenen Wortes (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) anzuordnen, wenn gegen den Straftäter wegen einer Straftat nach den §§ 174, 174a und 177 bis 179 StGB eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Damit wird in Anlehnung an § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO der Kreis der Straftaten beschrieben, bei denen vom Täter eine hohe Wiederholungsgefahr ausgeht, die es im Interesse des Schutzes der Bevölkerung rechtfertigt, auch tiefgreifende Grundrechtseingriffe vorzunehmen, um die unverzügliche Rückführung des Entflohenen in den Strafvollzug zu ermöglichen. Wenn bei den in § 457 Abs. 4 StPO genannten Sexualstraftaten Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis verhältnismäßig sind, wird stets eine Straftat von erheblicher Bedeutung i. S. v. § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO vorliegen, so dass es nicht erforderlich erscheint, in § 457 Abs. 4 StPO auch Maßnahmen nach § 100g und § 100h StPO zu benennen.

Soweit dieser Grundrechtseingriff insbesondere vor dem Hintergrund Bedeutung gewinnt, dass sich die verdeckten Maßnahmen bei der Suche nach einem Entflohenen in erster

Linie gegen Dritte richten werden, weil ein aus der Strafhaft entwichener Täter kaum eigene Telefonanschlüsse nutzen oder sich – soweit überhaupt vorhanden – in seiner Wohnung oder anderen ihm gehörenden Räumlichkeiten aufhalten wird, stellt § 457 Abs. 3 Satz 2 StPO ausdrücklich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab, der in Bezug auf die noch zu vollstreckende Sanktion zu beachten ist. Damit wird sichergestellt, dass entsprechende Maßnahmen von den Strafverfolgungsbehörden mit Bedacht vorzunehmen sind.

Zu Nummer 6 (§ 463 Abs. 4a StPO)

Die vorgenannten Erwägungen zur Telekommunikationsüberwachung und zum Einsatz technischer Mittel finden auch Anwendung, soweit gegen den Täter wegen einer solchen rechtswidrigen Tat eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet worden ist (§ 463 Abs. 4a StPO-E). Die Gefährlichkeitsprognose für den Täter geht hier indes noch weiter, weil freiheitsentziehende Maßregeln nur dann anzuordnen sind, wenn erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind (§ 63 StGB), der Täter infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird (§ 64 StGB) oder er infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 StGB). Die Gefährlichkeitsprognose rechtfertigt es deshalb, bei Entflohenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet worden ist, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§§ 100a und 100b StPO), den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO) sowie das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) auch dann anzuordnen, wenn die Anlasstat nicht ausschließlich eine im Straftatenkatalog des § 100a StPO enthaltene Straftat oder eine Sexualstraftat nach den §§ 174, 174a und 177 bis 179 StGB ist.

§ 463 Abs. 4a StPO-E regelt deshalb im Rahmen der sinn-gemäßen Anwendung der Vorschriften über die Strafvollstreckung, dass abweichend von § 457 Abs. 4 StPO-E die Telekommunikationsüberwachung und das Abhören und Aufzeichnen des außerhalb einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes zum Zwecke der Ergreifung des Entflohenen auch dann zulässig sind, wenn dieser in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Damit werden einerseits Lücken bei den zu Grunde liegenden Anlasstaten geschlossen und andererseits wird die Erweiterung der Eingriffsbefugnisse systematisch in die Vorschriften über die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung eingegliedert.

Soweit in § 457 Abs. 3 Satz 2 StPO geregelt ist, dass bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe Bedacht zu nehmen ist, gilt dies auch für Maßnahmen im Rahmen der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln. § 463 Abs. 1 StPO bestimmt insoweit, dass die Vorschriften über die Strafvollstreckung für die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung)

Durch die Artikel 2 und 4 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) wird die Geltungsdauer der mit diesem Gesetz eingeführten §§ 100g und 100h StPO bis 1. Januar 2005 beschränkt. Ein sachlicher Grund für diese zeitliche Eingrenzung besteht nicht. Insbesondere ist schon jetzt absehbar, dass ein Bedürfnis für eine Regelung, wie sie die §§ 100g und 100h StPO enthalten, auch über den 31. Dezember 2004 hinaus fortbesteht. Die Befristung birgt vielmehr die Gefahr in sich, dass bei der Verlängerung der Regelung die Rechte des Bundesrates erneut faktisch ausgehebelt werden, wie dies bereits bei Schaffung der Regelung der Fall war. Sollte es sich in der Zukunft ergeben, dass ein Bedürfnis für eine Änderung von den §§ 100g und 100h StPO besteht, so kann diese jederzeit erfolgen. Einer Befristung der Regelung bedarf es dafür nicht.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Telekommunikationsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 88 Abs. 2 Satz 2 TKG)

Beim Erlass der auf § 88 TKG beruhenden Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) durch die Bundesregierung sind die Länder – insbesondere die Landesjustizverwaltungen – nur unzureichend beteiligt worden. Eine solche Beteiligung ist aber erforderlich, weil diese Rechtsverordnung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat, da sowohl § 2 Abs. 1 Satz 4 des G-10-Gesetzes als auch § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO auf die Rechtsverordnung nach § 88 TKG verweisen. Es hat sich gezeigt, dass informelle Beteiligungsverfahren nicht ausreichen, um den Belangen der effektiven Strafverfolgung ausreichend Gewicht zu verschaffen. So hat die 72. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12. bis 13. Juni 2001 (TOP II. 4) zwar einstimmig an die Bundesregierung appelliert, bei den Beratungen entsprechende von einer Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschläge einzubeziehen. Beim Erlass der TKÜV hat dies allerdings kaum einen Niederschlag gefunden. Es ist daher erforderlich, den Erlass der Verordnung künftig an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

Zu Nummer 2 (§ 89 TKG)

§ 89 Abs. 6 TKG sieht – zu Recht – eine Befugnis vor, personenbezogene Daten an Behörden weiterzugeben, soweit dies unter anderem für die Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Diese Befugnis sowie beispielsweise auch die in § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8

Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) oder § 100g StPO vorgesehenen Befugnisse laufen jedoch leer, soweit die Daten gar nicht mehr vorhanden sind. Deshalb schlägt die Regelung zusätzlich zu Anordnungen im Einzelfall (vgl. § 100g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO) vor, dass in der datenschutzrechtlich ausgerichteten Verordnung nach § 89 Abs. 1 TKG nicht nur Höchstfristen für die Speicherung, sondern auch Mindestspeicherfristen festgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass im Rahmen der Rechtsverordnung auch die Belange der in § 89 Abs. 6 TKG genannten Stellen hinreichend berücksichtigt werden. Derartige ist dem geltenden Recht auch nicht fremd, wie etwa das Geldwäschegesetz zeigt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Teledienstedatenschutzgesetzes)

§ 6a TDDSG entspricht dem § 89 Abs. 1 TKG. Auch für den Bereich der Teledienste bedarf es einer entsprechenden Verordnungsermächtigung für eine Regelung der Vorratsspeicherung. Zwar sehen § 5 Satz 2 und § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG grundsätzlich vor, dass Bestands- und Nutzungsdaten an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Struktureller Mangel der Bestimmungen ist aber, dass sie praktisch leer laufen, wenn den Strafverfolgungsbehörden schon deshalb keine Auskunft erteilt werden kann, weil die entsprechenden Daten bereits gelöscht worden sind. Um diesem Mangel abzuwehren, ist auch im Bereich der Teledienste eine gewisse Vorratsspeicherung zu Strafverfolgungszwecken erforderlich. Berechtigten Belangen des Datenschutzes kann in der Ausgestaltung der Regelung Rechnung getragen werden, indem nicht nur Mindest-, sondern auch Höchstspeicherungsfristen für einschlägige Daten vorgesehen werden.

Entsprechendes gilt für den Bereich der Gefahrenabwehr im weiteren Sinne. So sehen beispielsweise § 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und § 8 Abs. 3a BNDG (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361) vor, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst Zugriff auf (vorhandene) Teledienstnutzungsdaten erhält.

Zu Artikel 5 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Es ist nicht erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzuschieben, weil die Rechtsunterworfenen keine Zeit benötigen werden, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf ab und bemerkt im Einzelnen zu den Vorschlägen des Bundesrates:

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag derzeit nicht zu. Sie verweist auf den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 2002 zu dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Bundestagsdrucksachen 14/9197, 14/9423). Dessen Artikel 2 dehnt den Anlasstatenkatalog des § 100a Satz 1 StPO auf die Straftaten des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 1, 2 oder 4 StGB, des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge nach § 176b StGB sowie des gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens kinderpornografischer Schriften (§ 184 Abs. 4 StGB) aus. Diese Regelung trägt dem wirksamen Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung einerseits sowie dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) andererseits in angemessener Weise Rechnung.

Auf Grundlage der bei dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz gegenwärtig erarbeiteten Untersuchung zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ wird die Bundesregierung den Anlasstatenkatalog des § 100a Satz 1 StPO einer grundsätzlichen Überprüfung unterziehen.

Zu Nummer 2 (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO)

Am 17. Mai 2002 hat der Deutsche Bundestag in Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung eine überzeugende Regelung zum Einsatz des „IMSI-Catchers“ zu Strafverfolgungszwecken beschlossen (Bundratsdrucksache 452/02). Nach Ansicht der Bundesregierung bedarf es daher der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung des § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO nicht.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

Der Wortlaut des § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO ist eindeutig und bedarf daher keiner redaktionellen Änderung. Darüber hinaus sind sachliche Gründe, die es im Strafverfahren rechtfertigen würden, Telekommunikationsunternehmen im Gegensatz zu anderen Unternehmen, die, wie beispielsweise Banken, ebenfalls regelmäßig Auskünfte an die Strafverfolgungsbehörden erteilen, für ihren Aufwand keine Entschädigung zu gewähren, nicht ersichtlich.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 100g Abs. 1 Satz 3 StPO)

Die Forderung nach einer Verpflichtung von Telekommunikationsdienstleistern zur Aufzeichnung von Verbindungsdaten alleine zu Zwecken der Strafverfolgung ist seitens des Bundesrates bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Nachfolgeregelung zu § 12 FAG erhoben worden (Bundestagsdrucksache 14/7258, S. 1). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 14/7258, S. 4) insbesondere darauf hingewiesen, dass eine solche Verpflichtung sogar über den Regelungsgehalt der Telekommunikationsüberwachung (§§ 100a, 100b StPO) hinaus gehen würde, da selbst dort die Diensteanbieter gemäß § 100b Abs. 3 StPO nicht zur Aufzeichnung, sondern ausschließlich dazu verpflichtet werden können, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation durch die Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StGB)

Auch die Forderung, den Anspruch der Strafverfolgungsbehörden auf Erteilung von Auskünften über Telekommunikationsverbindungsdaten auf die Standortkennung eines Mobiltelefons im „stand-by“-Betrieb auszudehnen, ist vom Bundesrat bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf einer Nachfolgeregelung zu § 12 FAG erhoben (Bundestagsdrucksache 14/7258, S. 2) und vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vor allem darauf hingewiesen, dass die Strafverfolgungsbehörden diese Informationen bereits heute im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO erlangen können (Bundestagsdrucksache 14/7258, S. 4). Die insoweit erhöhten Anordnungsvoraussetzungen rechtfertigen sich aus der Eingriffsintensität der Maßnahme.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 100g Abs. 4 StPO – neu –)

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht aufgrund der unterschiedlichen Regelungsgegenstände der Dienstgesetze einerseits und der Strafprozessordnung andererseits keine Gefahr unerwünschter Umkehrschlüsse. Außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 100g, 100h StPO sind daher Einschränkungen allgemeiner Ermittlungsbefugnisse nicht ernstlich zu befürchten.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 100h Abs. 1 Satz 2 StPO)

§ 100h Abs. 1 Satz 2 StPO regelt die so genannte Funkzellenabfrage, die sich als wichtige Ermittlungsmaßnahme zur Identifizierung unbekannter Täter schwerer Straftaten erwiesen hat. Zur Ermittlung des aktuellen Aufenthaltsorts eines Beschuldigten ist dieses Ermittlungsinstrument nach Auffassung der Bundesregierung dagegen wenig geeignet. Da die Funkzellenabfrage, bei der weder Name und Anschrift des von der Auskunft Betroffenen noch die Ruf-

nummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses bekannt sein müssen, ihrerseits die hinreichende räumliche Konkretisierung der Telekommunikation, über die Auskunft verlangt wird, voraussetzt, werden die Strafverfolgungsbehörden durch die Auskunft des Verpflichteten regelmäßig keine weitergehenden Erkenntnisse zum Aufenthaltsort eines Beschuldigten erlangen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 100h Abs. 2 StPO)

Der Schutz der Telekommunikation der nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträger ist im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für eine Nachfolgeregelung zu § 12 FAG auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 14/7679, S. 5, 9) in § 100h Abs. 2 StPO aufgenommen worden. Der Gesetzgeber hatte dabei zum einen die Sicherung des besonderen, kultureller Tradition entsprechenden Vertrauens in die absolute Privatheit einer Kontaktaufnahme zu einem geistlichen Seelsorger im Blick. Zum anderen trägt die Regelung der bedeutsamen staatskonstituierenden Kontrollfunktion Rechnung, die von Verteidigern und Parlamentariern wahrgenommen wird. An diesen Erwägungen hat sich nach Auffassung der Bundesregierung nichts geändert.

Zu Nummer 5 (§ 457 Abs. 4 StPO)

Der Vollstreckungsbehörde stehen, wenn der Verurteilte aus dem Strafvollzug entwichen ist, nach § 457 Abs. 3 StPO grundsätzlich die gleichen Befugnisse zu wie der Strafverfolgungsbehörde im Ermittlungsverfahren. Ob es tragfähige Gründe dafür gibt, im Rahmen der Vollstreckung die Telekommunikationsüberwachung und den Einsatz technischer Mittel im weiteren Umfang zuzulassen als bei der Strafverfolgung, ist bislang nicht zwingend dargelegt und bedarf einer vertieften Prüfung.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei der Ergreifung von Maßnahmen im Rahmen der Vollstreckung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine hohe Bedeutung in Bezug auf die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe zukommt (§ 457 Abs. 3 Satz 2 StPO). Hierauf verweist auch die Begründung des Gesetzentwurfs. Die Bundesregierung sieht insbesondere die Gefahr, dass durch die vorgeschlagene Regelung überwiegend in Rechte unbeteiligter Dritter eingegreifen würde, da der Entflohene entweder nicht im Besitz eines eigenen Telefonanschlusses sein wird oder seinen Anschluss wegen der Ergreifungsgefahr nicht nutzen wird.

Zu Nummer 6 (§ 463 Abs. 4a StPO – neu –)

Mit der Regelung soll die Anordnung besonders intensiver Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b und 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 StPO grundsätzlich zulässig sein, wenn sich der Verurteilte im Maßregelvollzug befindet. Für diesen Vorschlag gilt das bereits zu Artikel 1 Nr. 5 Ausgeführte entsprechend.

Zu Artikel 2 (Artikel 2 und 4 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001)

Die befristete Geltung der §§ 100g, 100h StPO untermauert die Absicht der Bundesregierung, bis zum 1. Januar 2005

auf wissenschaftlich fundierter Grundlage den Reformbedarf im Bereich der heimlichen Ermittlungsmaßnahmen zu prüfen und jedenfalls für die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte ein geschlossenes Regelungskonzept zu erarbeiten und in die Strafprozessordnung einzustellen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 88 Abs. 2 Satz 2 TKG)

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung richtet sich ausschließlich an die Betreiber von Telekommunikationsanlagen. Die Frage, ob die in ihr enthaltenen Regelungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ist bereits im Rahmen der Beratungen des Telekommunikationsgesetzes ausführlich erörtert und in der jetzt gültigen Weise entschieden worden (Bundestagsdrucksache 13/4438 Anlage 2 Nr. 83, S. 21 und Anlage 3 zu Nr. 83 S. 39). Die damaligen Entscheidungsgründe, insbesondere die Aspekte der technischen Standardisierung und der international harmonisierten Anforderungen der Strafverfolgungsbehörden, bestehen nach Ansicht der Bundesregierung unverändert fort.

Zu Nummer 2 (§ 89 TKG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Gesetzliche Löschungspflichten können zwar im Einzelfall den Zugriff von Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden auf für sie relevante Daten verhindern. Die Ermittlungsarbeit dieser Behörden steht jedoch mit Regelungen des Datenschutzes, dem Fernmeldegeheimnis, dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Berufsfreiheit in einem natürlichen Spannungsverhältnis. Die Bundesregierung ist bestrebt, hier einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen, der das wichtige öffentliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung, insbesondere an einer erfolgreichen und schnellen Aufklärung schwerer Straftaten, mit den Grundrechten der Betroffenen in ein ausgewogenes Verhältnis bringt. Hierzu kann sinngemäß auf die Ausführungen zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

Zu Artikel 4 (§ 6a TDDSG – neu –)

Bei Überlegungen hinsichtlich einer Einführung von Mindestspeicherfristen für Diensteanbieter werden die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, insbesondere das Fernmeldegeheimnis, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das Gebot der konkreten Bestimmung des Zwecks der Datenverarbeitung, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Datenvermeidung und -sparsamkeit und die Grundrechte und schutzwürdigen Interessen der Diensteanbieter einerseits und die Interessen der Sicherheitsbehörden andererseits, abzuwägen sein. Folgenden Erwägungen kommt dabei besondere Bedeutung zu:

Ein Zwang zur Angabe personenbezogener Daten setzt voraus, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und dass die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind (BVerfGE 65, 1 [46 f.]). Eine präventive generelle Speicherung von Nutzungs- und Abrechnungsdaten, verbunden mit Bestandsdaten, würde die Bildung von Persönlichkeitsprofilen erheblichen Ausmaßes zulassen. Es bedarf daher genauer Prüfung, ob eine derart umfassende Speicherung personenbezogener

Daten der Nutzer von Telediensten zu Zwecken der möglichen Strafverfolgung oder der Wahrung anderer Sicherheitsinteressen, die bei Beginn des Grundrechtseingriffs noch nicht konkret absehbar sind, angemessen ist sowie ob und ggf. welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind.

Soweit Grundrechte der Diensteanbieter betroffen sind, bedarf eine Verpflichtung, „Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten“ zu speichern, angesichts des Umstandes, dass für die Diensteanbieter durch eine solche Verpflichtung zur Speicherung aller anfallenden Datenarten ein erheblicher Aufwand entstände, gleichzeitig aber ungewiss bleibt, ob die Daten für den mit der Speicherung verfolgten Zweck tatsächlich irgendwann einmal benötigt werden, mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ebenfalls gründlicher Prüfung.

Weiterhin ist die Zielsetzung im Auge zu behalten, günstige sowie in Bund und Ländern einheitliche rechtliche Rahmen-

bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung neuer Dienste zu schaffen. Vor dem Hintergrund, dass ein wirksamer Datenschutz eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz der Dienste der Informationsgesellschaft durch die Verbraucher darstellt, wurde das Teledienste-Datenschutzrecht durch das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) erst Ende 2001 modernisiert. Diese Rechtsänderungen erfolgten in enger Abstimmung mit den Ländern, die ihrerseits das Datenschutzrecht für die Mediendienste im Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) wort- und inhaltsgleich geändert haben. Eine dem Vorschlag des Bundesrates entsprechende Regelung im MDStV wurde dabei von den Ländern nicht in Betracht gezogen. Die Änderungen des MDStV sind am 1. Juli 2002 in Kraft getreten.

Der Vorschlag des Bundesrates lässt eine solche Abwägung jedoch nicht erkennen.